

Verein der Freunde und Förderer der Don-Bosco-Schule / Sekundarschule am Hassenbrock

Satzung vom 14.11.1994

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Don-Bosco-Schule / Sekundarschule am Hassenbrock e.V.". Er hat seinen Sitz in 48432 Rheine-Mesum und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rheine eingetragen.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung § 51 ff.", und zwar durch ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Don-Bosco-Schule / Sekundarschule am Hassenbrock, insbesondere durch

1. Gewährung von Beihilfen für die Beschaffung wissenschaftlicher und künstlerischer Unterrichtsmittel,
2. Förderung von Bildung und Erziehung an den Schulen,
3. Unterstützung bedürftiger Schüler bei Teilnahme an Schulveranstaltungen,
4. Förderung der Elternschaft auf dem Gebiet des Schulwesens.

Die vorstehend bezeichneten Aufgaben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen der steuerbegünstigten Zwecke erforderlichenfalls erweitert oder beschränkt werden, ohne dass es dazu einer Satzungsänderung bedarf.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann **jeder** werden, der die Aufgaben des Vereins zu fördern bereit ist und sich schriftlich zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet, insbesondere aber

- a) Eltern der Schüler der beiden Schulen,
- b) Eltern der ehemaligen Schüler der beiden Schulen,
- c) die **ehemaligen** Schüler beider Schulen,
- d) Firmen und Vereine, die an einer Schülerschulung der beiden Schulen interessiert sind.

Schüler der Don-Bosco-Schule / Sekundarschule am Hassenbrock können nicht Mitglieder werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam.

Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch den Vorstand durch eingeschriebenen Brief ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn dieses Mitglied mit zwei aufeinanderfolgenden Jahresbeiträgen im Verzug ist und auch nach schriftlicher Anmahnung diese Rückstände innerhalb von drei Monaten nicht entrichtet. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen die Möglichkeit, schriftlich Beschwerde einzulegen, welche zu begründen und beim Vorstand einzureichen ist; die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung des Vorstandes über die Beschwerde ist dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 4 **Beiträge und Geschäftsjahr**

Der Jahres-Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und abgebucht. Er wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr (1. Januar bis 31. Dezember). Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Es können von Mitgliedern, Freunden und Gönnern Spenden in beliebiger Höhe eingezahlt werden.

§ 5 **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 6 **Vorstand**

1. Der Vorstand des Vereins gem. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden (1), seinem Stellvertreter (2), dem Schatzmeister (3) und dem Schriftführer (4). Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich und führt die laufenden Geschäfte. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt, von denen eines der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss.
2. Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl - auch wiederholt - ist zulässig, in den Jahren mit ungerader Jahreszahl die Mitglieder (1) und (3), in den Jahren mit gerader Jahreszahl die Mitglieder (2) und (4).
3. Zur Information und Beratung steht dem Vorstand ein Beirat zur Seite. Der Beirat besteht aus mindestens zwei Beisitzern (5), (6), (...), die aus der Mitgliederversammlung im Turnus wie unter Abs. 2 gewählt werden, sowie aus dem jeweiligen Schulleiter und dem jeweiligen Elternpflegschaftsvorsitzenden, bzw. deren Vertreter.

§ 7 **Sitzungen des Vorstandes**

1. Der Vorsitzende beruft den Vorstand und den Beirat nach Bedarf, mindestens jedoch alle sechs Monate, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dieses fordern. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidung trifft der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 10% der Mitglieder dieses durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Monaten erfolgen.
- 2 Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung und einer Frist von mindestens einer Woche.
- 3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen beschließen.
- 5 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie steht jedem Mitglied zur Einsichtnahme offen.

§ 9

Aufgaben der Organe

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 6 Abs.2 und die Beisitzer zum Beirat gem. § 6 Abs. 3. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gemäß § 4 Abs. 1 sowie über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins gem. § 8 Abs. 4.

Sie wählt zwei Rechnungsprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

2. Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen.

§ 10

Kassenprüfung

Die Prüfung der Kasse hat jährlich mindestens einmal durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer zu erfolgen.

Über die Prüfung haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Bericht ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11
Gewinne

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12
Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für Bildung und Erziehung an einer Schule im Südraum der Stadt Rheine zu verwenden hat.